

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT
189. Band - 2022 - Erstes Halbjahresheft

I. ABHANDLUNGEN

Schriftleitung	Zur Einführung	1
E. Güthoff	Ansprache zur Eröffnung des Symposiums des KMKSK am 18. Oktober 2022	4
U. Rhode	Die Reform der Römischen Kurie durch Papst Franziskus	7
Ch. Ohly	Traditionis custodes. Anzeichen einer geschichtlichen liturgischen Versöhnung?	22
M. Bauer	Die <i>delicta graviora</i> und ihre Behandlung durch das Dikasterium für die Glaubenslehre	44
F. Kalde	Institutionelle Erinnerungskultur. Die Aufgaben des Katholischen Instituts bzw. des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik	59
H. Hallermann	„Jesus hat keine Bischofskonferenz geschaffen“. Kirchenrechtliche Anfragen zum sogenannten „synodalen Kurs“	76
H. Hallermann	Von der Bischofssynode zu einer Synode des Volkes Gottes. Kanonistische Spurensuche zur Synodalität	103

II. KLEINER BEITRAG

H. Hallermann	Kürzung der Bezüge	137
H. Hallermann	Ungeordnete Verhältnisse. Der „Synodale Ausschuss“ und seine Arbeitsweise	146

III. KIRCHLICHE ERLASSE UND ENTSCHEIDUNGEN

A. Abdrucke	156
B. Fundorte	176

IV. STAATLICHE ERLASSE UND ENTSCHEIDUNGEN

A. Abdrucke	192
B. Fundorte	192

V. VEREINBARUNGEN ZWISCHEN KIRCHE UND STAAT

VI. KIRCHENRECHTLICHE CHRONIK	195
-------------------------------	-----

VII. BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN	210
---------------------------------	-----

VIII. LITERATURVERZEICHNIS	263
----------------------------	-----



brill.com/ak

ISSN 0003-9160/E-ISSN: 2589-045X

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

HEFT 189/I · 2022

BRILL

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

Mit besonderer Berücksichtigung der Länder deutscher Sprache

Im Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München
herausgegeben von
Burkhard Josef Berkmann, Elmar Güthoff

Schriftleiter
Yves Kingata

189. Band - Jahrgang 2022 - Erstes Halbjahresheft

BRILL | SCHÖNINGH

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

Erscheint in zwei Halbjahresbänden a posteriori.

Schriftleiter:

Prof. Dr. Yves Kingata

Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München

Geschwister-Scholl-Platz 1

D-80539 München

Archiv für katholisches Kirchenrecht

VOLUME 189 (2022)



BRILL | SCHÖNINGH



Volumes published in this journal are listed at brill.com/ak

Den Band beschließt ein Beitrag zum Rechtsschutz von Matthias Pulte, Professor für Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (221–238). Die Rechtsschutzgarantie aus can. 221 CIC sei nach wie vor nur defizitär umgesetzt (221–223), obwohl Modelle kirchlicher Konfliktlösung teils seit der Antike existierten. Neben der *correctio fraterna* und dem *ius remonstrandi* der Diözesanbischöfe führt der Autor hierzu beispielhaft die *denuntiatio evangelica* als kirchlicher Richterspruch über weltliche, als sündhaft verstandene Delikte, die *audientia episcopalis* als bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit und die *appellatio extraiudicialis* als außergerichtliche verwaltungsrechtliche Streitschlichtung an (223–227). In Fortführung der Rechtstradition seit dem Mittelalter enthalte das kanonische Recht heute noch zahlreiche Vorschriften zur Vermeidung gerichtlicher Streitverfahren oder deren außergerichtlichen Klärung (228–229). Ein mehrinstanzliches Verwaltungsverfahren fehle dagegen; defizitär sei vor allem die Verfolgung von Sexual- und vermögensrechtlichen Delikten (230), aber auch die Lehrüberprüfung von Hochschullehrern, bei der nur die Ordnung der DBK zur Lehrbeanstandung – sowie analog deren Ordnung zum Entzug der *Missio canonica* – elementaren Rechtsschutzstandards genüge (232–234). Zu deutlichen Verbesserungen sei es in Deutschland freilich durch die Einführung der kirchlichen Arbeits- und Datenschutzgerichtsbarkeit gekommen (230–231).

Auch wenn es sich nicht direkt aus dem Titel ergibt, behandelt der insgesamt sehr gut redigierte Band im Kern ein im Rahmen des Synodalen Wegs virulentes Thema, nämlich die Partizipation von Laien an Leitungsvollmacht, aus verschiedensten Blickwinkeln, die ähnliche Ergebnisse liefern. Obwohl die Reihenfolge der Beiträge – die die zugrunde liegende Fachtagung widerspiegelt – logisch nicht völlig sinnvoll erscheint, ist doch deren inhaltlicher Ertrag durchaus wertvoll, insofern dabei teils auf Aspekte hingewiesen wird, die ansonsten in der Diskussion eher untergehen, wie beispielsweise Rückschritte durch das in der allgemeinen Wahrnehmung fortschrittliche Vaticanum II. Auch ist es ein Verdienst der Tagung, besonders die Kontingenz historisch gewachsener Amtsstrukturen herauszustellen und damit den Spielraum für überfällige Reformen in Zeiten des Priestermangels zu demonstrieren.

Stefan Ihli
Tübingen

Armand Paul Bosso, *Munus e potestas del parroco*, Urbaniana University Press, Roma 2022, 290 S. (Studia 83).

Durch die im Verlag *Urbaniana University Press* veröffentlichte Monographie des Kanonisten *Armand Paul Bosso* findet die an der Pontificia Università Urbaniana herausgegebene Publikationsreihe *Studia* ihre Fortsetzung. Vf. ist Dozent an der Fakultät für Kanonisches Recht an ebendieser Universität. Ziel der Veröffentlichung ist es, die Dichte der rechtlichen Normierung zum Amt des Pfarrers nach geltendem Recht wahrzunehmen und die Dynamiken in Bezug auf den pastoralen Inhalt seines Amtes in den Perspektiven *munus* und *potestas* zu identifizieren. Die häufig in Bezug auf das Amt des Pfarrers verwendeten Begriffe *munus* und *potestas* des Pfarrers unterliegen unterschiedlichen Auslegungen. Es ist nach Vf. notwendig, diese Konzepte sowohl in ihrer normativen Entwicklung als auch in ihrer spezifischen Beziehung zum Pfarrer als ‚pastor proprius‘ der Pfarrei iSd cc. 515 § 1 u. 519, aus kanonistischem und ekklesiologischem Blickwinkel zu analysieren. (15) Auf die Gefahr, in einer monographischen Studie zum kanonischen Pfarrrecht lediglich ‚Altbekanntes‘ und bereits an anderer Stelle bereits Geschriebenes wiederzugeben, weisen sowohl Vf. im Rahmen der Einleitung (15) als auch *Giacomo Incitti*, Dekan der Fakultät für Kanonisches Recht an der Pontificia Università Urbaniana, im Rahmen seines Vorworts (11–13) hin.

Die Arbeit ist in die drei Kapitel *L'identità ecclesiale della comunità parrocchiale* (17–90), *Munus del parroco* (91–175) und *La potestas nell'esercizio del munus del parroco* (177–251) grob gegliedert. Neben dem bereits erwähnten Vorwort (11–13), der *Einleitung* des Vf. (15f) und dem knappen Schlusskapitel (253–255) bietet die Arbeit ein Verzeichnis der *Siglen und Abkürzungen* (9), *Quellen-* (257–260) und *Literaturverzeichnisse* (260–283) sowie ein *Personenverzeichnis* (285–290). Letzteres ist ein zu begrüßendes Hilfsmittel für die Leserschaft.

Im ersten Kapitel (17–90) analysiert Vf. als Grundlage seiner Reflexionen über das *munus* und die Art der *potestas* des Pfarrers in den Kapiteln 2 und 3 die ekklesiologische Qualität der pfarrlichen Gemeinschaft. Zu diesem Zweck illustriert Vf. das Konzept der *communitas christifidelium* des c. 515 § 1 (20–41) und geht dann auf die ekklesiologische Identität der pfarrlichen Gemeinschaft ein (42–89), um zu resümieren, dass die Gemeinschaft mit der Kirche notwendige Voraussetzung für die Pfarrgemeinde ist, um ihr Bild einer lebendigen Zelle kirchlichen Lebens zu konkretisieren. In einer *communio fidelium* entsteht in der Pfarrei gemäß Vf. die Notwendigkeit einer Dynamik horizontaler Beziehungen zwischen dem Pfarrer und den Pfarreimitgliedern.

Letztere sind als Gläubige und solidarische Mitarbeiter dazu berufen, zu einem aktiven Leben der Pfarrei beizutragen. Dabei unterscheidet sich die Pfarrei als Gemeinschaft von konsoziativen Elementen des kirchlichen Vereinigungsrechts, da in der Pfarrei jeweils die Kirche in all ihren Dimensionen greifbar ist und nicht lediglich einzelne Teilaspekte kirchlicher Sendung verwirklicht werden. Darüber hinaus stellt die Pfarrei, vermittelt über geweihte Amtsträger, welche die Repräsentanz des Bischofs sicherstellen, ein notwendiges Strukturelement des kirchlichen Verfassungsrechts dar.

Das zweite Kapitel (91–175) fokussiert auf das *munus* des Pfarrers, da nach Dafürhalten von Vf. das Konzept *munus* in der Rechtsordnung grundsätzlich besondere Aufmerksamkeit verdient, als es das Mittel darstellt, durch welches Zuständigkeiten in Bezug auf kirchliche Gemeinschaften determiniert werden (91). Vf. bietet in drei Schritten eine terminologische Klärung des Konzepts *munus parochi* (92–106), eine kanonistisch-pastorale Darstellung der Charakteristika des Amtes des kanonischen Pfarrers in seinen Dimensionen als *pastor proprius* und der *Beständigkeit* im Amt nach c. 522 (106–129) sowie einen Überblick über die mit der *cura pastoralis* einhergehenden Verpflichtungen und Rechte des Pfarrers in den Perspektiven von *munus docendi*, *munus sanctificandi*, *munus pascendi* und *munus administrandi*. (129–175) Für Vf. leitet sich die Relevanz dieser Funktionen des Amtes aus der Natur der Pfarrgemeinde ab, welche er als lebendige Zellen der Kirche (*cellula viva della Chiesa*) beschreibt, was nach seinem Dafürhalten impliziert, dass Pfarreien verfassungsrechtliche Strukturen darstellen, die grundlegende Aspekte von Kirche und ihrer Rechtsordnung repräsentieren. Das Amt des kanonischen Pfarrers zeichnet sich für Vf. insbesondere dadurch aus, dass es in der Dimension des *pastor proprius* in Bezug auf eine konkrete Pfarrgemeinde errichtet ist. Diese Qualifizierung des c. 519 indiziert für Vf. die maßgebliche Richtschnur des pastoralen Handelns des Pfarrers in der Pfarrei. Terminologisch ist eine institutionelle Verbindung von Amtsträger und Gemeinschaft impliziert, welche sich durch das konstitutive Element der *Beständigkeit* auszeichnet. Das Amt des Pfarrers ist im sozio-kirchlichen Kontext der Pfarrei durch seine Leitungsfunktion charakterisiert. Die obligatorische Präsenz des Pfarrers als Träger des Leitungsamtes ist für Vf. wenig überraschend aus der hierarchischen Determinierung der Pfarrgemeinde ableitbar. (175)

Im dritten Hauptkapitel der Studie (177–251) widmet sich Vf. dem Konzept der *potestas* in der Ausübung des *munus* des Pfarrers, um herauszuarbeiten, über welche Art von Vollmacht der Pfarrer in Ausübung seines Dienstes als *pastor proprius* einer *certa communitas christifidelium* verfügt. Vf. illustriert dazu zunächst unterschiedliche Bedeutungszusammenhänge des Konzepts *potestas* in der kirchlichen Rechtsordnung (179–197) um im letzten inhaltlichen

Schritt der Untersuchung nach einer mit dem Amt des Pfarrers korrespondierenden Form von *potestas* zu fragen, (197–251) da jede Ausübung eines kirchlichen *munus* notwendigerweise die Teilhabe an einer korrelierenden Form kirchlicher *potestas* erfordert. (177) Vf. stellt dazu die Entwicklungslinien des Amtes des Pfarrers ausgehend von der karolingischen Zeit bis ins geltende Recht dar (203–219) und bietet daran anschließend eine inhaltliche Synthese der Überlegungen der ersten beiden Hauptkapitel der Studie, wenn er die *potestas* des Pfarrers mit der Struktur seines Amtes sowie mit der Pfarrgemeinschaft und ihrem ekklesiologischen Status in Verbindung zu setzen versucht. (220–241) Im Ergebnis plädiert Vf. dafür, dem Pfarrer, über die Unterscheidung der Perspektiven der *potestas regiminis* des c. 135 § 1 hinaus, eine *potestas* eigener Qualität iSe von ihm sogenannten *potestas regiminis ‚pastoralis‘ paroecialis* zuzuerkennen. (241–249) Vf. betont dabei die Rolle des Pfarrers als *pastor proprius sub auctoritate episcopi* für eine bestimmte pfarrliche Gemeinschaft, die als lebendige Zelle kirchlichen Lebens Teil des mystischen Leibes Christi ist. Die Funktion, welche dem Pfarrer zukommt, versteht Vf. als pastorale Leitungsrolle, wodurch sich die Leitungsgewalt des Pfarrers grundsätzlich pastoral gestalten muss und sich für Vf. insofern von den in c. 135 § 1 unterschiedenen Perspektiven kirchlicher *potestas regiminis* unterscheidet. Das Konzept einer *potestas regiminis ‚pastoralis‘ paroecialis* bestimmt für Vf. sowohl den Rahmen ihrer Ausübung durch den Pfarrer als auch das Verhältnis zur bischöflichen Leitungsgewalt. Wie Vf. festhält, betrifft die von ihm vorgeschlagene Kategorie der *potestas regiminis* „la sostanza del governo ecclesiale nel contesto della parrocchia.“ (251)

Auf die konkreten Charakteristika der von ihm vorgeschlagenen Figur einer *potestas regiminis ‚pastoralis‘ paroecialis* geht Vf. – und das ist doch kritisch anzumerken – nicht mit der wünschenswerten Tiefe ein. Die Überlegungen zur *identità ecclesiale della comunità parrocchiale* und zum *munus del parroco* in den ersten beiden Hauptkapiteln sind – wie die gesamte Studie – stringent und hinsichtlich der kanonistischen Methode nachvollziehbar, im Ergebnis jedoch in den meisten Fällen inhaltlich erwartbar, da Vf. in der Theorie stark von der kodikarischen Grundlage der behandelten Rechtsinstitute ausgeht. Eine Bearbeitung unter Berücksichtigung der sich in der Praxis immer stärker aufdrängenden pfarrlichen Reformprozesse hätte insbesondere im ersten Hauptkapitel eine lohnenswerte Perspektive bieten können, gerade da Vf. selbst im Vorwort der Monographie auf die Gefahr hinweist, in einer Studie zum kanonischen Pfarrrecht lediglich ‚Altbekanntes‘ und bereits an anderer Stelle bereits Geschriebenes wiederzugeben. Innovativ nimmt sich der Ansatz aus, die Leitungsgewalt des Pfarrers streng auf die pastorale Ausrichtung hin zu fokussieren, welche im Dienst an einer konkreten Pfarrgemeinde auszuüben

ist. Kanonistische Ansätze zur Bestimmung der Qualität des Leitungshandelns des Pfarrers bestehen bereits (241–245), jedoch bringt Vf. hier einen neuen Aspekt in die Diskussion. Auch hier wäre es wünschenswert gewesen, stärker die Auswirkungen dieses theoretischen Ansatzes für die Praxis des Amtes des Pfarrers zu thematisieren. Vf. ist somit zu einer Arbeit zu beglückwünschen, die sich stringent und nachvollziehbar an der aufgeworfenen Forschungsfrage abarbeitet und ohne Zweifel die Diskussion über das Amtsverständnis und die Qualität des Leitungshandelns des Pfarrers um einen wertvollen Beitrag bereichern wird.

Andreas E. Graßmann
Salzburg

Francesco Coccopalmerio, *Sinodalità ecclesiale "a responsabilità limitata" o dal consultivo al deliberativo? A colloquio con padre Lorenzo Prezzi e nel ricordo del cardinale Carlo Maria Martini*, Libreria Editrice Vaticana, Città del Vaticano 2021, 113 S.

Im vatikanischen Verlag Libreria Editrice Vaticana ist 2021 ein schmales Buch mit zwei Interviews mit Kardinal Francesco Coccopalmerio zum aktuellen Thema der Synodalität erschienen.

Das erste Interview soll eine Reihe von persönlichen Überlegungen bieten, die – nach dem Plan der Herausgeber – ein möglichst vollständiges Bild der kirchlichen Synodalität zeichnen können, wobei jedoch das Thema des Schemas Beratung/Entscheidung im Vordergrund steht. Wie dieser Plan gelungen ist, soll in dieser Rezension untersucht werden.

Bei der Definition des Begriffs der Synodalität stützt sich Kardinal Coccopalmerio auf den Text der dogmatischen Konstitution über die Kirche, *Lumen Gentium* 37,1, die mit can. 212 § 3 in den Kodex des kanonischen Rechts aufgenommen wurde. Auf dieser Grundlage wird im besprochenen Buch die Synodalität definiert als „eine Gemeinschaft von Hirten und Gläubigen auf einer gemeinsamen Suche nach der Erkenntnis des Wohls der Kirche, damit sie selbst zu der Entscheidung kommen, dieses Wohl der Kirche zu verwirklichen“. Die kirchliche Synodalität kann dann als eine geistliche Struktur verstanden werden, die von seiner Eminenz folgendermaßen charakterisiert wird: Wertschätzung des anderen und Liebe zum anderen, aus der sich der Wunsch nach Dialog und Zusammenarbeit ergibt.

Der Kardinal führt dann die folgenden, vom CIC festgelegten synodalen Strukturen auf, auf die er seine Ausführungen anwenden wird: die Bischofsynode (cann. 342–348), die Diözesansynode (cann. 460–468), der Priesterat (cann. 495–502), der diözesane und pfarrliche Pastoralrat (cann. 511–514 und 536). Für diese Strukturen hebt er dann acht Elemente hervor: 1. Jede der oben genannten Strukturen hat ihre eigene Zusammensetzung; 2. die unterschiedliche Zusammensetzung hat zur Folge, dass die beteiligten Personen unterschiedlich sind; in jeder Struktur hat eine Person – der Hirte – eine hierarchisch übergeordnete Stellung; 4. die Konsequenz dieser Überordnung ist, dass die Struktur ohne ihren Vorsteher nicht existieren kann; 5. die Bedeutung der Begriffe „Hirten“ und „Gläubige“ variiert je nach den verschiedenen synodalen Strukturen; 6. die Tätigkeit in diesen Strukturen ist immer dieselbe: die Gläubigen äußern ihre Meinungen gegenüber den Hirten und die Seelsorger empfangen sie von den Gläubigen; 7. die Strukturen ermöglichen es den Gläubigen, ihre Anliegen gegenüber den Seelsorgern in einer